



US-ARMEE EUROPA UND AFRIKA
"GEMEINSAM STÄRKER"

NIEMAND KANN SAGEN, ER HABE ES NICHT GEWUSST
NIEMAND KANN SAGEN, ER HABE NUR BEFEHLE UND
ANWEISUNGEN BEFOLGT
NIEMAND KANN SAGEN, ER WURDE NICHT INFORMIERT



Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers

Gesetz Nr. 52

Sperre und Beaufsichtigung von Vermögen
Artikel I — Arten von Vermögen



Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art 120

(1) Der Bund trägt die Aufwendungen für Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten nach näherer Bestimmung von Bundesgesetzen.

1. Vermögen, das direkt oder indirekt, ganz oder teilweise im Eigentum oder unter der Kontrolle der folgenden Personen steht, unterliegt hinsichtlich Besitz und Eigentumsrecht der Beschlagnahme sowie der Weisung, Verwaltung und Aufsicht oder sonstigen Kontrolle der Militärregierung:

- a) Das Deutsche Reich oder eines seiner Länder, Gaue oder Provinzen oder eine andere gleichartige politische Unterabteilung, Amtsstelle, Behörde oder Verwaltung, gemeinwirtschaftliche Nutzungsbetriebe, Unternehmungen, öffentliche Körperschaften oder Monopole, die durch das Reich Länder, Gaue oder eine der sonstigen Verwaltungen oder Behörden der vorgenannten Art kontrolliert werden.
- b) Regierung, Staats oder Aufenthaltsangehörige von anderen Staaten, die mit einem Mitglied der Vereinigten Nationen zu irgendeinem Zeitpunkt seit dem 1. September 1939 im Kriegszustande sich befanden, einschl. Staats- oder Aufenthaltsangehörige von Staaten, deren Gebiete von einem Staate der vorgenannten Art besetzt sind.
- c) Die NSDAP, deren Ämter, Abteilungen, Stellen oder Organisationen, die zur NSDAP gehören, der NSDAP angeschlossen sind oder von ihr betreut werden, deren Beamte sowie die leitenden Mitglieder oder Gönner der NSDAP, deren Namen von der Militärregierung bekannt gemacht werden.
- d) Alle Personen, die von der Militärregierung in Haft genommen sind oder sonst wie in Verwahrung gehalten werden, alle Organisationen, Klubs oder andere Vereinigungen, die von der Militärregierung verboten oder aufgelöst sind. Abwesende Personen einschl. die Regierungen der Vereinigten Nationen und deren Staatsangehörige.
- f) Alle anderen Personen, deren Namen in von der Militärregierung veröffentlichten Listen oder auf andere Weise bezeichnet worden sind.

2. Der Beschlagnahme, Weisung, Verwaltung und Aufsicht oder sonstigen Kontrolle der Militärregierung ist auch Vermögen unterworfen, über das durch Ausübung von Zwang verfügt worden ist oder das dem berechtigten Eigentümer oder Besitzer unrechtmäßig entzogen worden ist oder das in Gebieten außerhalb Deutschlands geplündert oder erbeutet worden ist. Unerheblich ist es in dieser Beziehung, ob solche Verfügung oder Entziehung auf Gesetz beruht oder auf Verfahren, die angeblich sich im Rahmen des Gesetzes halten oder auf sonstiger Grundlage.

Im Auftrage der Militärregierung



Artikel II — Verbotene Handlungen

3. Niemand darf im Widerspruch mit den Bestimmungen dieses Gesetzes oder ohne Erlaubnis oder Anweisung der Militärregierung Vermögen der nach bezeichneten Art einführen, erwerben, in Empfang nehmen, kaufen, verkaufen, vermieten, verpachten, übertragen, ausführen, verpfänden, belasten oder sonst wie darüber verfügen oder zerstören oder den Besitz oder die Kontrolle über derartiges Vermögen aufgeben:

- a) Vermögen der in Artikel I bezeichneten Art;
- b) Vermögen im Eigentum oder unter Kontrolle eines Kreises, einer

Gemeinde oder einer sonstigen gleichartigen politischen Unterabteilung;

- c) Vermögen im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Institution, die der religiösen Verehrung, der Wohlfahrt, der Erziehung, der Kunst oder den Wissenschaften gewidmet ist ;
- d) Ohne Rücksicht auf Eigentum oder Kontrolle wertvolle oder bedeutende Kunst oder Kulturgegenstände.

Artikel III — Verantwortlichkeit für Vermögen

4. Alle Verwalter, Pfleger, Amtspersonen oder andere Personen, die Vermögen der in Artikel I oder II bezeichneten Art in Besitz, in Verwaltung, oder unter Kontrolle haben, unterliegen den folgenden Verpflichtungen:

- A. 1. Sie haben das Vermögen nach den Weisungen der Militärregierung zu verwalten und dürfen ohne bestimmte Anweisung derartiges Vermögen weder übertragen noch aushändigen noch anderweitig darüber verfügen;
2. Sie müssen das Vermögen verwahren und erhalten und beschützen und dürfen nichts unternehmen, das den Wert oder die Brauchbarkeit derartigen Vermögens beeinträchtigt noch derartige Handlungen durch Dritte zulassen;
3. Sie müssen hinsichtlich des Vermögens und dessen Einnahmen genaue Bücher führen und Abrechnungen aufstellen;
- B. Sie sollen nach Maßgabe der Weisungen der Militärregierung:
 1. Berichte einreichen und darin die hinsichtlich dieses Vermögens gewünschten Angaben machen, sowie alle Einnahmen und Ausgaben aufführen, die in Verbindung mit dem Vermögen erzielt oder gemacht worden sind;
 2. Den Besitz, die Verwaltung oder die Kontrolle solchen Vermögens und sämtliche Bücher, Urkunden und Abrechnungen, die darauf Bezug nehmen, übertragen und aushändigen und
 3. Über das Vermögen, das gesamte Einkommen und die daraus erzielten Früchte Rechenschaft ablegen.
5. Niemand soll eine Handlung oder Unterlassung begehen, verursachen, noch durch Dritte zulassen, sofern hierdurch Vermögen, das den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt, beschädigt oder verheimlicht wird.

Artikel IV — Verwaltung von geschäftlichen Unternehmungen und behördlichen Vermögen

6. Vorbehaltlich anderweitiger Anordnungen und vorbehaltlich weiterer Beschränkungen, die von der Militärregierung auferlegt werden, wird folgendes bestimmt:

- a) Jedes geschäftliche Unternehmen, das der Kontrolle dieses Gesetzes unterliegt, kann alle Rechtsgeschäfte eingehen, die normaler Weise mit der ordentlichen Geschäftstätigkeit innerhalb des besetzten Gebietes Deutschlands in Beziehung stehen, vorausgesetzt, dass das Unternehmen nicht Rechtsgeschäfte eingeht, die direkt oder indirekt die Werte des Unternehmens vermindern, oder gefährden, oder sonst dessen finanzielle Lage nachteilig beeinflussen. Diese Bestimmung ermächtigt nicht zur Eingehung von Rechtsgeschäften, die aus nicht auf diesem Gesetz beruhenden Gründen verboten sind;
- b) Vermögen der in Artikel I, 1, a bezeichneten Art soll vor seinen normalen Gebrauchszweck benutzt werden.

Artikel V — Nichtige Übertragungen

7. Nichtig und unwirksam ist jedes verbotene Rechtsgeschäft, das ohne ordnungsgemäß erteilte Erlaubnis oder Genehmigung der Militärregierung abgeschlossen wird, sowie jede Übertragung von Vermögen oder jeder



US-ARMEE EUROPA UND AFRIKA "GEMEINSAM STÄRKER"

Abschluß eines Vertrages zur Vermögens-Übertragung oder sonstige Vereinbarung, die vor oder nach dem Tage dieses Gesetzes mit der Absicht vorgenommen war oder wird, die Befugnisse oder Aufgaben der Militärregierung oder die Rückgabe von Vermögen an den berechtigten Eigentümer zu vereiteln oder zu umgehen.

Artikel VI — Gesetzeswidersprüche

8. Im Falle eines Widerspruches zwischen diesem Gesetz sowie einer auf Grund desselben erlassenen Anordnung und den deutschen Gesetzen sind dieses Gesetz sowie die auf Grund desselben erlassenen Anordnungen anwendbar. Alle Gesetze, Erlasse und Anordnungen, die das Recht zur Beschlagnahme, Einziehung oder den Zwangsankauf von Vermögen der in Artikel I und II bezeichneten Art anderen Personen als der Militärregierung einräumen, werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Artikel VII — Begriffsbestimmungen

9. Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) „Personen“ bedeutet jede natürliche Person, jede Gesamthandsgemeinschaft und jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die gesetzlich fähig ist, Vermögen oder Vermögensrechte zu erwerben, zu benutzen, in Kontrolle zu nehmen oder darüber zu verfügen.
- b) „Geschäftliches Unternehmen“ bedeutet jede Einzelperson, Offene Handelsgesellschaft, Vereinigung, Körperschaft oder sonstige Organisation, die ein Handelsgeschäft oder ein sonstiges Geschäft betreiben oder öffentliche Wohlfahrtstätigkeit ausüben.
- c) „Vermögen“ bedeutet jedes bewegliche und unbewegliche Vermögen sowie alle gesetzlichen und auf Recht und Billigkeit beruhenden und wirtschaftlichen Eigentumsrechte und Interessen oder gegenwärtige oder zukünftige Ansprüche auf Ueberlassung von Vermögen und schließt insbesondere die folgenden Gegenstände ein, ohne daß diese Aufzählung erschöpfend ist: Grund und Boden, Gebäude, Geld, Aktien, Wertpapiere, Patentrechte, Gebrauchs- oder Lizenzrechte, sonstige Eigentumsurkunden, Schuldverschreibungen, Bankguthaben, Ansprüche, Verbindlichkeiten, andere Schuldurkunden, Kunst- und Kulturgegenstände.
- d) Ein „Staatsangehöriger“ eines Staates oder einer Regierung bedeutet, ein Untertan oder Staatsbürger sowie eine Personengesellschaft, Handelsgesellschaft, eine Körperschaft oder sonstige juristische Person, die auf Grund der Gesetze eines derartigen Staates oder einer derartigen Regierung besteht oder in dem Gebiet eines derartigen Staates oder einer derartigen Regierung eine Hauptniederlassung hat.
- e) „Deutschland“ bedeutet das Deutsche Reich wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat.

Artikel VIII – Strafen

10. Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes wird nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe, einschließlich der Todesstrafe geahndet.

Artikel IX — Inkrafttreten

11. Dieses Gesetz tritt in dem besetzten Gebiet Deutschlands am Tage der Verkündung in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung



Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers

Gesetz Nr. 53

Devisenbewirtschaftung

Artikel 1 — Verbotene Handlungen

1. Verboten sind Handlungen, welche zum Gegenstande haben oder sich beziehen auf:

- a) Devisenwerte, welche ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar, im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt von Personen in Deutschland stehen.
- b) Vermögensgegenstände/ welche sich innerhalb Deutschlands befinden und welche ganz oder teilweise/ mittelbar oder unmittelbar, im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt von Personen außerhalb Deutschlands stehen. Ausgenommen sind derartige Handlungen, wenn sie von oder im Auftrage der Militärregierung genehmigt worden sind.

2. Fernerhin sind verboten Handlungen, welche zum Gegenstande haben oder sich beziehen auf:

- a) Vermögensgegenstände gleichgültig wo dieselben sich befinden, vorausgesetzt, daß an der Handlung Personen sowohl innerhalb als auch außerhalb Deutschlands beteiligt sind oder zu ihr in Beziehung stehen,
- b) eine Verpflichtung seitens einer Person in Deutschland gegenüber einer Person außerhalb Deutschlands zu einer Zahlung oder Leistung, gleichgültig ob die Verpflichtung fällig ist oder nicht,
- c) die Einfuhr von Devisenwerten, von deutschen Zahlungsmitteln oder von Wertpapieren, die von Personen innerhalb Deutschlands ausgegeben und in deutscher Währung ausgedrückt sind oder die anderweitige Einbringung solcher Werte nach Deutschland,
- d) die Ausfuhr, Versendung oder anderweitige Verbringung irgendwelcher Vermögensgegenstände aus Deutschland.

Ausgenommen sind derartige Handlungen, wenn sie von oder im Auftrage der Militärregierung genehmigt worden sind.
3. Alle von den deutschen Behörden erteilten Genehmigungen und Freistellungen, die sich auf eine der vor bezeichneten Handlungen beziehen, sind hiermit für ungültig erklärt.

Artikel II — Anmeldung von Vermögensgegenständen und Verpflichtungen

4. Wem ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar, Eigentum oder Verfügungsgewalt über einen Devisenwert zusteht oder wer zu einer Zahlung oder Leistung an eine Person außerhalb Deutschlands verpflichtet ist, gleichgültig ob die Verpflichtung fällig ist oder nicht, hat den Devisenwert oder die Schuld, soweit nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der nächsten Reichsbankstelle oder bei der sonst von der Alliierten Militärregierung bestimmten Stelle schriftlich anzumelden. Die Anmeldung hat in der von der Alliierten Militärregierung vorzuschreibenden Art und Weise zu erfolgen.

Artikel III — Ablieferung von Vermögensgegenständen

5. Innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die folgenden Vermögensgegenstände bei der nächsten Reichsbankstelle oder bei einer sonstigen zu ihrer Entgegennahme ermächtigten Stelle gegen Empfangsbestätigung abzuliefern:

- a) nichtdeutsche Zahlungsmittel,
- b) Schecks, Auszahlungen, Wechsel und andere Zahlungsmittel, welche auf Personen außerhalb Deutschlands bezogen oder von solchen Personen ausgestellt sind,
- c) Wertpapiere und andere Urkunden in denen Eigentum, Rechte und Verpflichtungen verbrieft sind und welche ausgestellt sind von

- 1) Personen außerhalb Deutschlands oder
- 2) Personen innerhalb Deutschlands, vorausgesetzt, daß die Urkunde in nichtdeutscher Währung ausgedrückt ist,
- d) Gold oder Silbermünzen, Gold, Silber, Platin oder Legierungen dieser Metalle in dem im Handel mit diesen Metallen üblichen Formen. Zur Ablieferung verpflichtet ist der Eigentümer und jeder, dem Besitz, Gewahrsam oder Verfügungsgewalt über die vor bezeichneten Vermögensgegenständen zusteht.

6. Wem ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar, Eigentum oder Verfügungsgewalt über einen Devisenwert zusteht, hat auf Anweisung der Militärregierung den Besitz, den Gewahrsam oder die Verfügungsgewalt über den Devisenwert an die nächste Reichsbankstelle oder sonstige zum Empfange ermächtigte Stelle gegen Empfangsbestätigung zu übertragen.

Im Auftrage der Militärregierung



US-ARMEE EUROPA UND AFRIKA "GEMEINSAM STÄRKER"

7. Vermögenswerte der in diesem Artikel bezeichneten Art, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Besitz, das Eigentum oder die Verfügungsgewalt einer diesem Gesetz unterworfenen Person gelangen, sind innerhalb von drei Tagen danach durch diese Person in der gleichen Weise abzuliefern.

Artikel IV—Anträge auf Erteilung von Genehmigungen

8. Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zur Vornahme von Geschäften welche durch dieses Gesetz verboten sind, sowie Gesuche jeglicher Art, welche sich auf die Anwendung dieses Gesetzes beziehen, sind nur nach Maßgabe der von der Militärregierung noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen einzureichen.

Artikel V — Nichtigkeit von Verfügungen

9. Verbotene Handlungen, sowie Verfügungen, Verträge oder andere Vereinbarungen, welche vor oder nach dem Datum dieses Gesetzes in der Absicht vorgenommen oder abgeschlossen worden sind, die Befugnisse oder Aufgabe der Militärregierung zu vereiteln oder zu umgehen, sind nichtig.

Artikel VI — Widerspruch zwischen Gesetzen

10. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Gesetz oder irgendeiner zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschrift und einer deutschen Rechtsvorschrift, geht dieses Gesetz oder die zu seiner Ausführung erlassene Rechtsvorschrift vor.

Artikel VII – Begriffsbestimmungen

11. Für die Anwendung dieses Gesetzes gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Der Ausdruck „Person“ bedeutet jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder Privatrechts, welcher rechtlich die Fähigkeit zuerkannt ist, Eigentum und andere Rechte zu erwerben, zu benutzen, Gewalt über diese auszuüben oder über sie zu verfügen, er umfaßt alle Regierungen einschließlich ihrer Verwaltungsbezirke, alle öffentlichen Körperschaften, alle Behörden und ihre Amtsstellen.
- b) Der Ausdruck „Handlung“ bedeutet den Erwerb, die Einfuhr, die Leihe und die Empfangnahme von Leistungen, gleichgültig, ob dieselbe entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt; er umfaßt ferner die Versendung, den Verkauf, die Vermietung, die Übertragung, die Verbringung, die Ausfuhr, die Aufnahme von Grundpfandrechten, die Verpfändung und jede anderweitige Verfügung; er schließt auch ein die Zahlung, die Rückzahlung, die Verleihung, die Übernahme von Garantien und jede andere Vornahme von Handlungen in Beziehung auf Vermögensgegenstände, die diesem Gesetz unterfallen.
- c) Der Ausdruck „Vermögensgegenstand“ bedeutet alles bewegliche und unbewegliche Vermögen und alle auf Gesetz oder Billigkeitsrecht beruhenden oder wirtschaftlichen Rechte und Interessen an, oder Ansprüche auf bewegliches oder unbewegliches Vermögen, gleichgültig ob diese fällig sind oder nicht. Er schließt ein, ist aber nicht beschränkt auf Grundstücke und Gebäude, Geld, Bankguthaben, Schecks, Auszahlungen, Wechsel und andere Zahlungsanweisungen, Inhaber und Namensaktien, Patente, Gebrauchsmuster oder Lizenzen für deren Ausübung und andere Urkunden in denen Eigentum und andere Rechte verbrieft sind, Ansprüche, gesicherte und ungesicherte Schuldverschreibungen und andere Urkunden in denen Verpflichtungen verbrieft sind.
- d) Der Ausdruck „Devisenwert“ bedeutet:

1. Alle außerhalb Deutschlands befindlichen Vermögensgegenstände;

2. Zahlungsmittel mit Ausnahme deutscher Zahlungsmittel, Bankguthaben außerhalb Deutschlands, und Schecks, Auszahlungen, Wechsel und andere Zahlungsanweisungen, welche auf Personen außerhalb Deutschlands bezogen oder von solchen Personen ausgestellt sind;

3. Ansprüche oder Urkunden, in denen Ansprüche verbrieft sind, vorausgesetzt, daß ihr Inhaber oder sonstiger Berechtigte

- a) eine Person innerhalb Deutschlands ist, wenn der Anspruch sich gegen eine Person außerhalb Deutschlands richtet, gleichgültig ob der Anspruch in deutscher oder nichtdeutscher Währung ausgedrückt ist,
- b) eine Person innerhalb Deutschlands ist, wenn der Anspruch sich gegen eine andere Person innerhalb Deutschlands richtet und der Anspruch in nichtdeutscher Währung ausgedrückt ist,
- c) eine Person außerhalb Deutschlands ist, wenn der Anspruch sich gegen eine andere Person außerhalb Deutschlands richtet und eine Person innerhalb Deutschlands an dem Anspruch in irgendeiner Weise beteiligt ist;

4. Alle Wertpapiere und Urkunden in denen Eigentum, Rechte und Verpflichtungen verbrieft sind, und welche von Personen außerhalb Deutschlands ausgestellt sind, und alle Wertpapiere, welche von Personen innerhalb Deutschlands ausgestellt sind, vorausgesetzt, daß sie in nichtdeutscher Währung ausgedrückt oder zahlbar sind;

5. Gold oder Silbermünzen, Gold, Silber, Platin oder Regierungen dieser Metalle in den im Handel mit Metallen üblichen Formen, gleichgültig wo sich dieselben befinden;

Im Auftrage der Militärregierung



US-ARMEE EUROPA UND AFRIKA "GEMEINSAM STÄRKER"

6. Andere Gegenstände irgendwelcher Art, die durch die Militärregierung zu Devisenwerten erklärt worden sind.

e) Eine juristische Person gilt als innerhalb eines Randes befindlich, wenn sie auf Grund oder unter der Herrschaft der Gesetze dieses Randes errichtet wurde oder daselbst Geschäfte betreibt oder eine Hauptniederlassung hat.

f) Ein Vermögensgegenstand gilt als im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt einer Person befindlich, wenn er im Namen oder für Rechnung oder Zugunsten dieser Person gehalten wird oder wenn er der Person oder einer von ihr beauftragten oder zu ihren Gunsten handelnden Person geschuldet wird oder wenn eine solche Person berechtigt oder verpflichtet ist, den Gegenstand zu kaufen, zu empfangen oder zu erwerben.

g) Der Ausdruck „Deutschland“ bedeutet das Gebiet, aus welchem am 31. Dezember 1937 das „Deutsche Reich“ bestand.

Artikel VIII — Strafen

12. Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit einer rechtlich zulässigen Strafe, jedoch nicht mit der Todesstrafe, bestraft.

Artikel IX — Inkrafttreten

13. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Allgemeine Vorschrift Nr. 1

(Zur Ausführung der Gesetze Nr. 52 der Militärregierung;
Sperrung und Beaufsichtigung von Vermögen)

II. Das gesamte Vermögen aller hiernach aufgeführten Personen wird hiermit von der Militärregierung gemäß Artikel I, Paragraph 1, Absatz c) und g) des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung allen Vorschriften des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung unterworfen, es darf darüber nicht verfügt werden, es sei denn, dass eine Erlaubnis, Genehmigung oder Anweisung der Militärregierung oder des Gesetzes Nr. 52 hierfür erteilt worden ist. Siehe Gesetze und Verordnungen der Militärregierung unter Allgemeine Vorschriften Abs. II – 1 – 45

II. 1. Die Aufstellung vorstehender Personen schließt alle solche Personen ein, die Posten der im vorstehenden bezeichneten Art gegenwärtig innehaben, oder sie zu irgend einem Zeitpunkt seit dem 31. Dezember 1937 innehatten, sowie alle solchen Personen, die von ihnen als Strohmänner ernannt wurden.

2. Die Aufstellung der im vorstehenden aufgeführten Amtsstellen, Organisationen und anderen Verbänden, soll auch alle ihre Nachfolger-, Ersatz- oder Tochter Stellen, -Organisationen und sonstige derartige Verbände einschließen

IV. Das Wort „Beamter“, soweit es in dieser Vorschrift im Zusammenhange mit Aktiengesellschaften (A. G.), eingetragenen Vereinen (e.V.), und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH.) gebraucht wird, soll alle Personen einschließen, die, ohne Rücksicht darauf, ob sie eine Amtsstellung inne haben oder nicht, entweder einzeln oder gemeinsam ermächtigt sind, Verbindlichkeiten zu Lasten des Vereins oder der Gesellschaft einzugehen oder in deren Namen oder Auftrag zu zeichnen (z. B. Aufsichtsratsmitglieder, Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder oder Prokuristen), im Zusammenhange mit Regierungsabteilungen oder Amtsstellen soll das Wort „Beamter“ alle Vorsteher von Abteilungen, Unterabteilungen, Amtsstellen oder anderen ähnlichen organisatorischen Einheiten einschließen.

V. Alle Verwalter, Pfleger, Beamte oder andere Personen, die irgendwelche vorerwähnte Vermögensteile im Besitz oder Verwahrung haben oder die Verfügung über dieselben ausüben, sind verpflichtet, den Vorschriften des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung Folge zu leisten.

Im Auftrage der Militärregierung



US-ARMEE EUROPA UND AFRIKA
"GEMEINSAM STÄRKER"

Wir fordern Sie auf

**DIE GENEHMIGUNG DER MILITÄRREGIERUNG
VORZULEGEN; DIE ES IHNEN GESTATTET
ÜBER BESCHLAGNAHMTES EIGENTUM UND
BESITZ DER -ALLIIERTEN STREITKRÄFTE-
VERWALTEN ZU DÜRFEN ! ! ! !
ALLENFALLS SIND ALLE VERTRÄGE ILLEGAL
UND NICHTIG**

Gen: Dwight D.
Eisenhower
Kommandierender Gen
der alliierten
Streitkräfte bis 1945



Gen. Christopher G. Cavoli
Generalleutnant der US Army
Europe and Africa und NATO
General



Brigadegeneral und Chief
of Staff der US Army
Europe

Markus Laubenthal



Stabschef
Brigg. General Jared Sembritzki
der US-Armee für Europa und Afrika



Im Auftrage der Militärregierung



US-ARMEE EUROPA UND AFRIKA

"GEMEINSAM STÄRKER"

THE INSTITUTE OF HERALDRY

Office of the Administrative Assistant to the Secretary of the Army

Heim Über uns Heraldik Häufig gestellte Fragen Verknüpfungen Kontaktiere uns Heraldik suchen Samstag, 21. Mai 2022

Armee der vereinigten Staaten US-Marinekorps US-Marine US Luftstreitkräfte US-Raumstreitkräfte US-Küstenwache NOAA Officer
Corps US Public Health Service Officer Corps DOD/Joint Kombattantenkommandos

US Army / US Army Heraldik / Einheitsabzeichen / Distinctive Unit Insignia, Shoulder Sleeve Insignia, Wappen / Army / US Army Europe and Africa / Shoulder Sleeve Insignia

US-ARMEE EUROPA UND AFRIKA

Schulter-Ärmel-Abzeichen



[Größeres Bild anzeigen](#)

Beschreibung/Blason

Auf einem dunkelblauen normannischen Schild mit gebogener Oberseite, 8,41 cm hoch und 6,35 cm breit, ein zweihändiges Flammenschwert, 5,40 cm lang, in der Länge, goldgelber Griff, weiße Klinge, rote Flammen, alle unter einem gewölbten Häuptling 5/8 Zoll (1,59 cm) tief auf der Mittellinie, 1/8 Zoll (0,32 cm) von der Oberseite und den Seiten des Schildes innen himmelblau, dessen Basis 1,59 cm (5/8 Zoll) auf der Mittellinie beträgt und in einen Regenbogen aus fünf Farben unterteilt ist: Rot, Goldorange, Gelb, Grün und Blau in absteigender Reihenfolge.

Symbolismus

Der schwarze Schild, der 1945 bei der Umbenennung in das Hauptquartier der US-Streitkräfte, European Theatre, in dunkelblau geändert wurde, repräsentierte die Dunkelheit der Unterdrückung. Das Schwert der Befreiung mit aufsteigenden Flammen steht für Gerechtigkeit, durch die die feindliche Macht gebrochen wird. Über dem Schwert befindet sich ein Regenbogen, der die Hoffnung symbolisiert und die Farben der Nationalflaggen der Alliierten enthält. Das Himmelblau über dem Regenbogen stellt einen Zustand des Friedens und der Ruhe dar, der den versklavten Menschen durch die Vereinten Nationen wiederhergestellt werden soll.

Hintergrund

Die Schulterärmelabzeichen wurden ursprünglich am 13. Dezember 1944 für das Oberste Hauptquartier der Alliierten Expeditionstreitkräfte genehmigt. Sie wurden für das Hauptquartier, die US-Streitkräfte und das europäische Theater umbenannt und am 2. August 1945 überarbeitet, um die Hintergrundfarbe von Schwarz auf Dunkelblau zu ändern am 23. Juni 1947 für das europäische Kommando umbenannt. Die Insignien wurden am 7. November 1952 für die United States Army Europe umbenannt. Sie wurden am 22. Juli 1970 geändert, um den spezifischen Orangeton in die Beschreibung aufzunehmen. Sie wurden mit Wirkung zum 16. Juli 2009 annulliert. Die Insignien wurden am 7. Juli 2009 für die United States Army Europe wieder eingesetzt, wodurch die Annullierung widerrufen wurde. Die Insignien wurden mit Wirkung zum 17. April 2010 annulliert. Sie wurden am 21. Januar 2011 wieder eingeführt. Die Insignien wurden am 22. Januar 2021 für die US-Armee in Europa und Afrika umbenannt. (TIOH Dwg..)

[Zurück](#)

[top](#)

[GIA](#) [Armee.mil](#) [USA.gov](#) [GJIA](#) [Seitenverzeichnis](#)

Datenschutz- und Sicherheitsrichtlinien
HQDA-Datenschutzrichtlinie
Informationsfreiheitsgesetz (FOIA)
Hilfungsanweisungen für externe Links
Richtlinien zur Informationsqualität
Erklärung zur Barrierefreiheit

Office of the Administrative Assistant to the Secretary of the Army
105 Army Pentagon
Washington, DC 20310-0105 E
Mail: USARMY FI BldgHQDA Mailbox TIOH Webmaster

 **AMERICA'S ARMY**
THE STRENGTH OF THE NATION™

Im Auftrage der Militärregierung